



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Über
den Landeswahlleiter
an die
Kreiswahlleiter
(m.d.B. um Weiterleitung an die LRÄ, Gemeinden/
VGem des Wahlkreises)
nachrichtlich: Regierungen

Bayern.
Die Zukunft.

Wahlrundschriften BTW 2017
StMI Nr. 2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1362-5-2-1	Bearbeiter Herr Groß	München 12.04.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14201	Zimmer FJS2a-0317	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Bundestagswahl am 24.09.2017;
Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise zur Vorbereitung**

Anlagen

- Muster für Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag, Internet-Eingabemaske und Hinweisblatt
- Muster für Wahlbriefumschlag
- Muster für Wahlschein
- Schreiben des BMI vom 24.03.2017 (Änderung der BWO) – ohne Anlagen
- Anlage 1 BWO (PDF-Formular)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der Verkündung der [Elften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung \(BWO\) vom 24.03.2017, BGBl I S. 585](#), informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben über die für die Wahlorgane und Wahlbehörden bedeutsamen Änderungen der Rechtsgrundlagen seit der letzten Bundestagswahl 2013 und geben Ihnen weitere Hinweise zur Vorbereitung.

1. **Bundeswahlgesetz (BWG), Wahlkreiseinteilung und Wahlkostenverordnung**

1.1. [23. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.05.2016, BGBl I S. 1062](#): Bekanntmachung und Neubeschreibung von Wahlkreisen (Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG):

Siehe im Einzelnen Nr. 3 des [Wahlrundschreibens BTW 2017 StMI Nr. 1 vom 24.05.2016](#) (betreffend Ernennung der Kreiswahlleiter) an die Regierungen¹. Insbesondere sind die neuen Nummerierungen der bisherigen Wahlkreise 213 bis 223 zu beachten. Die vollständigen Wahlkreisbeschreibungen und weitere Daten sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de sowie des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de, jeweils unter Bundestagswahl 2017 eingestellt.

1.2. Mit der [Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund vom 08.11.2016, BGBl I S. 2517](#), wurden erstmals seit 2009 die „festen Beträge“ (Restkostenpauschale) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 BWG angehoben.

2. **Bundeswahlordnung (BWO)**

Nähere Erläuterungen und Begründungen zur eingangs genannten Änderungsverordnung ergeben sich aus dem **beigefügten Schreiben des BMI** (die Anlagen hierzu – konsolidierte Fassung der BWO einschließlich kenntlich gemachter Änderungen und Begründung zur Änderungsverordnung – sind im Internet eingestellt¹). Wir weisen besonders auf folgende Änderungen hin:

2.1. **Erfrischungsgeld** für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (§ 10 Abs. 2 BWO)

Staffelung (erhöhter Satz für den Wahlvorsteher bzw. Vorsitzenden) und Erhöhung der Erstattungssätze (diese werden bei der pauschalen Wahl-

¹ eingestellt auf der [Internetseite des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017](#) unter „Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“. Siehe auch Nr. 7

kostenerstattung gem. § 50 Abs. 2 BWG wie bisher ohne Berücksichtigung der tatsächlich gewährten Sätze zugrundegelegt).

Im Schreiben des BMI vom 24.03.2017 werden im letzten Absatz „**weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Wahlhelfergewinnung bei Bundeswahlen und zur anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wahlhelfer**“ angekündigt. Beabsichtigt sind nach ersten Informationen zwei speziell auf Wahlhelfer zugeschnittene Auszeichnungen des Bundes (Urkunde für jeden Wahlhelfer, Ehrennadel für langjährige Wahlhelfer), die in geeigneter Weise dezentral, vorzugsweise auf kommunaler Ebene, ausgehändigt werden sollen. Ende Mai will das BMI zur Unterstützung der Anstrengungen der Kommunen bei der Wahlhelfergewinnung für die kommende Bundestagswahl in einer öffentlichen Veranstaltung mit verdienten Wahlhelfern auf die neuen Auszeichnungen aufmerksam machen. Nähere Informationen sind angekündigt.

2.2. **Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis** von Amts wegen auf den **42.** (bisher: 35.) **Tag** vor der Wahl (§16 Abs. 1 BWO)

Mit der Vorverlegung

- steht auch mehr Zeit für die für die Versendung der Wahlbenachrichtigung (§ 19 Abs. 1 BWO) zur Verfügung,
- kann die Wahlscheinerteilung, die in der Praxis erst ab der Erstellung des Wählerverzeichnisses zum Stichtag erfolgt, eine Woche früher beginnen (sofern die Stimmzettel für die Briefwahlunterlagen bereits vorliegen, vgl. § 28 Abs. 1 und 3 BWO) und
- verlängert sich der Zeitraum für die mögliche Antrageintragung bei Wohnsitzverlegung (vgl. § 16 Abs. 3 BWO).

2.3. **Nachweis der Wahlberechtigung bei Auslandsdeutschen, die ins Wahlgebiet** (nach Deutschland) **zurückkehren** (§ 16 Abs. 7 Satz 2, § 18 Abs. 6 und Anlage 1 BWO)

Zu unterscheiden ist zwischen Wahlberechtigten, die

- vor dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (42. Tag vor der Wahl, vgl. Nr. 2.2) zurückkehren (und sich für eine Wohnung anmelden) und die deshalb von Amts wegen einzutragen sind (§ 16 Abs. 7 BWO): hier kann die Gemeinde soweit erforderlich eine Versicherung von Eides statt entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen;
- nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (20. Tag vor der Wahl) zurückkehren und die deshalb nur auf Antrag eingetragen werden (§ 18 Abs. 6 BWO): hier soll die neue Anlage 1 BWO (entspricht weitgehend der Anlage 2 BWO für im Ausland lebende Auslandsdeutsche) das Verfahren erleichtern und die eidesstattliche Versicherung verpflichtend sein. Für die Beschaffung der ggf. (nur in geringen Auflagen) benötigten Vordrucke gem. Anlage 1 BWO sind (anders als für Anlage 2 BWO) die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zuständig; das Antragsformular mit Merkblatt kann von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zwar auch elektronisch bereitgestellt werden (§ 88 Abs. 4, 5 BWO), muss aber im Original (d. h. ausgedruckt mit Unterschrift des Antragstellers und unterschriebener eidesstattlicher Versicherung) bei der Gemeinde eingereicht werden (vgl. § 54 Abs. 2 BWG). Hierauf wären Wahlberechtigte bei elektronischer Bereitstellung im Internetangebot der Gemeinde ggf. gesondert hinzuweisen.

Anliegend wird eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der Anlage 1 BWO (Erst- und Zweitausfertigung mit Merkblatt) übermittelt.

Zum **Wahlrecht der Auslandsdeutschen** sind im Übrigen wie bisher umfangreiche Informationen auf der [Internetseite des Bundeswahlleiters](#) eingestellt (einschließlich des Antrags nach Anlage 2 BWO).

- 2.4. Das **Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine** einschließlich des Gebots der Zurückweisung durch den Wahlvorstand (im Fall der Erkennbarkeit) ist nunmehr ausdrücklich geregelt (§ 56 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Nr. 5 a und Ergänzung der Wahlbekanntmachung gem. Anlage 27 BWO).
- 2.5. **Neufassung der Wahlbenachrichtigung und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins** (Anlagen 3 und 4 BWO)

Wie bisher empfehlen wir abweichend von den Anlagen 3 und 4 BWO die Verwendung der beigefügten Muster; die zusätzlichen Erläuterungen im „Hinweisblatt“ bitten wir zu beachten.

Auf die erstmals im Muster nach Anlage 4 BWO abgedruckte weitere Vollmacht zur Stellung des Wahlscheinantrags (neben der bereits bisher enthaltenen Vollmacht zur Abholung der Unterlagen) haben wir in unserem Muster verzichtet, da aus unserer Sicht hierfür kein Bedarf besteht, die zusätzlichen Ankreuzmöglichkeiten zusätzliche Fehlerquellen darstellen und zu Missverständnissen beim Wahlberechtigten oder missbräuchlicher Verwendung (z. B. nachträgliches unbefugtes Ankreuzen) führen könnten.

Die auf der Wahlbenachrichtigung anzugebende Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse bezüglich Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte (Stimmzettelschablonen, ggf. sonstige besonders aufbereitete Informationen) wurde uns vom Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund mitgeteilt.

Für den Fall der Versendung mit der Deutschen Post (die Beauftragung anderer Post-Dienstleister ist weiterhin grundsätzlich möglich) hat die Deutsche Post eine Liste der Ansprechpartner zur Verfügung gestellt¹⁾.

Muster und die Hinweise berücksichtigen die postalischen Voraussetzungen.

- 2.6. Sicherstellung der **Maschinenlesbarkeit des Wahlbriefumschlags** durch detaillierte technische Vorgaben (§ 45 Abs. 4, Anlage 11 BWO, insbes. Fußnote 6)

Wir haben bereits bei den zu den letzten Wahlen veröffentlichten Mustern für den Wahlbriefumschlag auf die Voraussetzungen zur automationsgerechten Gestaltung und Maschinenlesbarkeit unter Berücksichtigung postalischer Vorgaben hingewiesen. Im **beigefügten Muster** sind die Änderungen berücksichtigt.

- 2.7. **Neufassungen der Wahlniederschriften für Urnen- und Briefwahlvorstand** (Anlagen 29 und 31 BWO)

Durch die spaltenweise Trennung der Text- und Ausfüllteile werden die Niederschriften künftig wesentlich umfangreicher ausfallen (je nach Zahl der Wahlvorschläge mindestens 14 bzw. 12 Seiten). Wir bitten das bei der Logistik (Transport, Lagerung) zu berücksichtigen.

Wir bisher werden wir rechtzeitig gesonderte, von den Anlagen 29 und 31 BWO abweichende, mit dem Landeswahlleiter abgestimmte Muster bereitstellen (siehe auch Nrn. 6 und 7).

3. **Weitere (lediglich redaktionelle) Änderungen von BWG und BWO**

Siehe hierzu Nr. 4 unseres oben genannten [Wahlrundschreibens Nr. 1 vom 24.05.2016](#) (insbesondere Anpassung der Gesetzesbezeichnungen aufgrund des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015).

4. **Noch zu erwartende Änderungen von BWG und BWO vor der Wahl**

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung (BT-Drs. [18/11180](#) und [18/11813](#)) sind in Art. 4 und 5 auch Änderungen des § 10 Abs. 2 BWG (Verbot für Mitglieder des Wahlvorstands) und § 56 Abs. 6 BWO (Feststellung der Identität des Wählers und ggf. Zurückweisung durch Wahlvorstand) vorgesehen.

5. Aktuelle Fassungen des BWG und der BWO und weiterer Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl

Siehe hierzu Link auf der Seite des Bundeswahlleiters

(www.bundeswahlleiter.de: [Bundestagswahl, Rechtsgrundlagen](#)). Der Bundeswahlleiter wird wie bei bisherigen Wahlen Broschüren mit den aktuellen Rechtsgrundlagen an die Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden und Wahlvorstände übersenden (voraussichtlich im Juni nach der noch zu erwartenden Änderung von BWG und BWO, vgl. Nr. 4).

6. Wahlvordrucke, insbesondere Briefwahlunterlagen

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird voraussichtlich im Umfang wie bei der letzten Bundestagswahl rechtzeitig (sukzessive) **Muster** der bei den Wahlvorständen, Gemeinden und Kreiswahlleitern benötigten **Wahlvordrucke** (Bekanntmachungen, Ergebnisvordrucke usw.), **Wahlanweisungen** und einen **Terminkalender** (einschl. **Vordruckübersicht**) auf der Internetseite des Landeswahlleiters¹⁾ bereitstellen (Muster für Wahlschein und Wahlbriefumschlag siehe Anlagen); über den Zeitpunkt werden wir Sie jeweils mit einer Rund-Mail über den Landeswahlleiter informieren.

Hinsichtlich **Zuständigkeiten für die Beschaffung** und evtl. **Sammelbestellungen** (z. B. Briefwahlunterlagen) gelten die bei den bisherigen Wahlen getroffenen Regelungen (vgl. auch Nr. 2.1 des [Wahlrundschreibens StMI BTW Nr. 4 vom 04.07.2013](#); eingestellt im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2013).

Wir bitten bei der Bestellung des **Bedarfs an Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, Umschläge, Merkblätter) die zu erwartenden **Steigerungen** der Zahlen der Wahlberechtigten und Wähler (vgl. erhöhte Wahlbeteiligungen bei den letzten Landtagswahlen in Deutschland) und evtl. auch nochmals der Briefwähler (Anteil in Bayern bei der Bundestagswahl 2013 bereits über 35 %, bei der Europawahl 2014 über 40 %) zu berücksichtigen, insbesondere wenn entsprechende Bestellungen bei den Verlagen bereits vor längerer Zeit erfolgt sein sollten.

Bei den **Umschlägen zur Briefwahl**, insbesondere beim **Stimmzettelumschlag**, bitten wir im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses besonders sorgfältig auf eine ausreichende **Opazität** (Undurchsichtigkeit), die **einwandfreie Funktion der Klebeverschlüsse** sowie jeweils einheitliche Beschaffenheit (**keine Farbabweichung**) zu achten. Im Hinblick darauf raten wir von einer Verwendung evtl. noch vorhandener Umschläge von früheren Wahlen generell ab. Sie können allenfalls nur dann verwendet werden, wenn jeder einzelne noch vorhandene Umschlag, insbesondere die Klebeverschlüsse, entsprechend sorgfältig auf einwandfreie Beschaffenheit überprüft wurde.

Das für die entgeltfreie Einlieferung der Wahlbriefe zuständige **Postunternehmen** nach § 36 Abs. 4 BWG, das in den Anlagen 5 (Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis), 11 (Vorder- und Rückseite des Wahlbriefumschlags) und 12 (Vorder- und Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl) einzudrucken ist, wurde vom BMI noch nicht bekanntgegeben.

7. Unterrichtung der Landratsämter, Gemeinden, Wahl-Verlage und Software-Anbieter; Veröffentlichung im Internet bzw. Behördennetz

Wir bitten die Kreiswahlleiter, dieses Schreiben mit Anlagen unverzüglich ggf. an die Landratsämter und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Wahlkreises weiterzuleiten.

Die uns bekannten Dienstleister für Wahlvordrucke (Verlage) und -software hmVPA / Horst Maier, Jüngling-gbb, Kohlhammer / Deutscher Gemeindeverlag, Bayerischer Wahlverlag, AKDB, vote iT (vormals Komuna bzw. Berninger), adKOMM erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Andere Anbieter sind ggf. durch die jeweiligen Gemeinden zu unterrichten.

Dieses Schreiben mit Anlagen wird wie alle Rundschreiben zur Bundestagswahl auf der [Internetseite des Landeswahlleiters^{1\)}](#) bereitgestellt, Vordrucke grundsätzlich im Word- und PDF-Format. Soweit (wie bisher) zur Vermeidung missverständlicher oder missbräuchlicher Verwendung oder

aus anderen Gründen keine Veröffentlichung im Internet erfolgt (z. B. Muster Internet-Eingabemaske für Wahlscheinantrag, Muster Wahlschein, Anlage 1 BWO), werden die Muster im Bayer. Behördennetzangebot (Intranet) des StMI/AIV (StMI im ByBN: www.stmi.bybn.de/wahlen) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Groß
Regierungsdirektor